

B a h r z e r

K r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 44.

Bahrze, den 3. November

1910.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Der in der anliegenden Zeichnung und Gebrauchsanweisung dargestellte, von der Firma Nordische Acetylenindustrie Fischer & Fohs in Altona-Ottensen gebaute Acetylenapparat, ist auf Grund meiner Klasse vom 25. April 1909 — III. 3210 (S. M. Bl. S. 235) und vom 18. Juni 1909 — III. 2873 — (S. M. Bl. S. 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, so daß keine Bedenken bestehen, ihn für Schweiß- und Lötzwecke

1. in geschlossenen Arbeitsräumen zuzulassen,
2. bei vorübergehender, im Freien stattfindender Inbetriebsetzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als der des Wohnortes seines Besitzers von der wiederholten Anzeige abzusehen, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung und Beschreibung oder Gebrauchsanweisung des Apparates unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Besitzers erstattet ist.

Apparate der Firma, welchen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabrik Schild versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen den Stempel des Dampfesselüberwachungsvereins zu Altona erkennen läßt, und auf dem die Bezeichnung der Firma, das Jahr der Anfertigung, der nutzbare Inhalt des Gasbehälters (250 l) die höchste Stundenleistung (1000 l) und die Typennummer „S 2“ vermerkt sind. Die Totalfüllung der Apparate darf bei feinkörnigem Carbid 0,3 kg, bei grobkörnigem Carbid 0,2 kg nicht überschreiten.

Berlin W. 66, den 6. September 1910.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S. A.: gez. Neuhaus.

III. 7616.

II. 10466.

Bahrze, den 27. Oktober 1910.

Vorstehenden Erlaß bringe ich mit Bezug auf die Regierungspolizeiverordnung vom 10. Mai 1906 — A. Bl. S. 206 ff — und die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 23. August 1909 — Kreisblatt Stück 34 — zur Kenntnis.

Bekanntmachung,

betreffend den Erlaß münzpolizeilicher Vorschriften. Vom 23. Juni 1910.

Auf Grund des § 14 des Münzgesetzes vom 21. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) hat der Bundesrat folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Medaillen und Marken (Kellame-, Rabatt-, Spiel-, Spelze- und sonstige Wertmarken) dürfen nicht das Bildnis des Kaisers oder eines Bundesfürsten in der auf den Reichsmünzen befindlichen Gestaltung tragen oder mit einer auf dem Rande befindlichen Schrift versehen sein. Auch dürfen sie nicht die Bezeichnung einer im Deutschen Reiche geltenden Münzgattung oder die Angabe seines Geldwerts enthalten.

Von dem Verbot in Absatz 1 Satz 1 ist das auf Denkmünzen etwa in abweichender Gestaltung angebrachte Bildnis des Kaisers oder eines Bundesfürsten ausgenommen.

Unter das Verbot der Randschrift (Absatz 1 Satz 1) fällt nicht die Anbringung eines Stempelzeichens, des Namens, der Firma des Herstellers oder bei Preismedaillen die Anbringung des Namens des Preissträgers.

§ 2.

Marken (§ 1) dürfen nicht mit einem Durchmesser von mehr als 20 bis einschließlich 22 Millimeter hergestellt werden. Das gilt auch Medaillen aus unedlem Metalle, die zu geringen Preisen für den Massenabsatz angefertigt werden.

§ 3.

Medaillen und Marken von ovaler oder von drei bis achteckiger Form werden von der Vorschrift in § 2 nicht berührt. Diese Medaillen und Marken sowie die Medaillen und Marken mit einem Durchmesser von wenigstens 41 Millimeter sind von dem Verbot in § 1 Satz 1 ausgenommen.

§ 4.

Die in den §§ 1 und 2 enthaltenen Beschränkungen finden keine Anwendungen auf solche Medaillen und Marken, die für das Ausland hergestellt und unmittelbar ausgeführt werden.

§ 5.

Es ist verboten, Münzen, die auf Grund der Reichsmünzgesetze vom Bundesrat außer Kurs gesetzt sind, nachzumachen und solche nachgemachten Münzen in den Verkehr zu bringen oder sonst zu vertreiben, sofern diese nicht vermittels einer festen metallischen Verbindung Bestandteile anderer Gegenstände bilden.

§ 6.

Wer gewohnheits- oder gewerbsmäßig obigen Vorschriften zuwider Medaillen oder Marken herstellt, feilhält, verkauft oder zu geschäftlichen Zwecken in Gebrauch hält, oder dem Verbote des § 5 zuwider Nachmachungen von solchen Münzen, die auf Grund der Reichsmünzgesetze vom Bundesrat außer Kurs gesetzt sind, in den Verkehr bringt oder sonst vertreibt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 7.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1912 in Kraft.
Berlin, den 23. Juni 1910.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: **W e r m u t h.**

Entsprechend einer von dem Königl. Statistischen Landesamt ausgegangenen Anregung bestimmte ich hierdurch, daß die Schreibweise der Orts- und Verwaltungsbezirksnamen mit einem unterscheidenden Vorsatzworte wie Alt, Neu, Klein, Bergisch, Deutsch usw. sofern sie nicht jetzt schon in einem Worte geschrieben werden — **ohne Bindestrich**, — dagegen solche, die sich aus zwei oder mehreren Stammnamen zusammensetzen, wie Schleswig-Holstein oder Bestow-Storkow, bezw. Saarbrücken-Malsatt-Durchbach, Untel-Scheueren, Kreis des Neuwied, Murowana-Goslin, Kreis des Dobornik usw. **mit einem Bindestrich** als die amtlich richtige festgesetzt wird.

Berlin, den 6. Oktober 1910.

Der Minister des Innern.

J. B.: gez. Holz.

Nr. I. 11490.

Zabrze, den 27. Oktober 1910.

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Gemeinde- und Gutsvorstände von Großpaniow und Kleinpaniow weise ich auf sie zur genauesten Beachtung besonders hin.

Der für Ujeß auf den 9. November 1910 angelegte Krammarkt wird auf Donnerstag den 24. November 1910 verlegt.

Oppeln, den 22. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Unterschrift.

Nr. E. XV. 2531.

Der Bezirksauschuß hat auf Grund des § 40 Abs. 2 c der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln beschlossen, die Schonzeit für Rehkälber auf das ganze Jahr 1910 auszudehnen jedoch mit der Maßgabe, daß

1. in zusammenhängenden Waldbezirken von über 750 ha,
2. in Jagdbezirken von über 1500 ha in der Zeit vom 14. Dezember bis einschließlich 31.

Dezember 1910 Rehkälber männlichen und weiblichen Geschlechts erlegt werden dürfen.

Die Voraussetzung zu 2 liegt auch vor, sofern und solange mehrere zusammenhängende, in einer Hand vereinigte Jagdbezirkte die Größe von 1500 ha erreichen.

Oppeln, den 17. Oktober 1910.

Der Bezirksauschuß zu Oppeln.

Nr. II. 11313.

Zabrze, den 27. Oktober 1910.

Zum Sachverständigen für die Untersuchung und polizeiliche Ueberwachung der Bierdruckvorrichtungen ausschließlich der erstmaligen Prüfung der Kohlensäurezwischenbehälter — gemäß der Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Oppeln vom 6. März 1909 und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung — Extrablatt zum Amtsblatt Stück 13 für 1909 — ist für den Kreis Zabrze der **Chemiker Herr Dr. Wagnick** in Zabrze bestellt worden.

Die Unternehmer von Bierdruckvorrichtungen sind verpflichtet, die durch die genannte Polizeiverordnung vorgeschriebene polizeiliche Besichtigung ihrer Bierdruckvorrichtungen durch Herrn Dr. Wagnick während der Betriebszeit jederzeit zu gestatten, ihm auf Erfordern auch das vorgeschriebene Revisionsbuch vorzulegen.

Zabrze, den 5. November 1910.

Berichtigung.

Im Extrablatt Nr. 43 Seite 322, letzter Absatz handelt es sich nicht um die gesetzlichen Fristen, sondern die „gesetzten“ Fristen.

Der Königliche Landrat.

Ansprache an die Bevölkerung über die Bedeutung und Ausführung der Volkszählung sowie der Viehzählung in Preußen am 1. Dezember 1910.

Mit dem 1. Dezember d. Jz. kehrt in Preußen wie im ganzen Deutschen Reiche der Tag der **Volkszählung** wieder. Die unbedingte Notwendigkeit regelmäßiger Aufnahmen dieser Art ist allgemein anerkannt. Kein Volk vermag sie zu entbehren, das sich mit Sicherheit über sich selbst und die ersten Bedingungen seiner Entwicklung und Größe, über Zahl, Geschlecht und Alter, Familienstand, Beruf, Religionsbekenntnis und sonstige persönliche Verhältnisse seiner Angehörigen unterrichten will. Die Ergebnisse der Volkszählung dienen aber bei uns nicht nur als Hilfsmittel wissenschaftlicher Erforschung wichtiger Verhältnisse des Volkslebens, sondern auch zu mancherlei praktischen Zwecken, wie zur Verteilung gemeinsamer Einkünfte und Lasten der einzelnen Bundesstaaten, zur Regelung der Münzprägung, zur Ordnung vieler Verhältnisse, welche sich nach der Volkszahl richten — wie z. B. die Zuständigkeit von Behörden der allgemeinen Landesverwaltung, die Bildung von Stadtkreisen und Urwahlbezirken, die Wahl von Abgeordneten zu den Kreis- und Provinziallandtagen, das Verfahren bei Gemeindewahlen usw. —

Eine Aufnahme von dem Umfange der Volkszählung ist natürlich ohne erhebliche Mühe nicht durchzuführen. Ein Blick auf den allgemeinen Verlauf des Zählverfahrens zeigt aber sogleich, daß der Bevölkerung selbst hieraus verhältnismäßig nur wenig Arbeit und Belästigung erwächst.

In den Tagen vom 28. bis 30. November d. Jz. werden im ganzen Staate Zähler, insgesamt wohl eine Viertelmillion und darüber, bei den einzelnen Haushaltungen vorsprechen, um für jede vom 30. November bis 1. Dezember d. Jz. voraussichtlich dort übernachtende Person eine „Zählkarte A“ und für jede Haushaltung ein „Haushaltungsverzeichnis B“ zu überreichen. Als Umschlag für diese Papiere, dem zugleich eine „Anleitung C“ zu ihrer Ausfüllung sowie je eine Musterausfüllung für beide aufgedruckt ist, dient ein „Zählbrief D“.

Die Haushaltungsvorstände haben nur

- a) die Zählpapiere in Empfang zu nehmen,
- b) sie gemäß der Anleitung auszufüllen oder durch geeignete Vertreter ausfüllen zu lassen und
- c) sie vom 1. Dezember d. Jz. mittags 12 Uhr ab zur Abholung durch den Zähler bereit zu halten.

Die **Viehzählungen**, welche das notwendige Material für die Beurteilung und Bedeutung des Viehstandes in unserer Volkswirtschaft zu liefern haben, sind der Bevölkerung ebenfalls bereits bekannt und geläufig. Es werden gezählt die Pferde, Rinder, Schafe und Schweine.

Auf die genaueste Beantwortung der Fragen nach den Unterabteilungen der einzelnen Viehgattungen muß besondere Sorgfalt verwendet werden, da nur hierdurch eine ausreichende Kenntnis der Zusammensetzung und der vor- oder rückwärts schreitenden Entwicklung des Viehstandes gewonnen werden kann. Diese Kenntnis ist für viele wirtschaftliche Zwecke, so u. a. für alle Maßnahmen zur Förderung der Viehzucht, unentbehrlich; insbesondere soll festgestellt werden, ob durch die heimische Viehzucht die für die Volksernährung nötigen Fleischmengen gewonnen werden können.

Fortsetzung in der Beilage.

Beilage zu Nr. 44 des Jahrbücher Kreisblattes.

Zabrze, den 3. November 1910.

Die Zählung erfolgt wieder nach **viehhaltenden Haushaltungen**.

Jeder Haushaltungsvorsteher oder sein Stellvertreter hat das ihm gehörende oder unter seiner Obhut befindliche Vieh, welches in der Nacht vom 30. November bis zum 1. Dezember 1910 auf dem Gehöfte, wo er wohnt, steht, nach Maßgabe der Zählkarte zu zählen und in diese **wahrheitsgetreu** einzutragen. Dabei sind die auf der Rückseite der Zählkarte gegebenen Erläuterungen genau zu beachten.

Die Viehzählung ist eine selbständig zu bewirkende Erhebung. Wenn es daher aus Mangel an geeigneten Personen auch vielfach nicht zu vermeiden sein sollte, daß dieselben Zähler mit der Ausführung beider Aufnahmen befaßt werden, so sind doch die Zählpapiere einer jeden Erhebung völlig von einander getrennt zu halten.

Die Fragen der Zählpapiere der Volks- wie auch der Viehzählung sind nicht zahlreich, dabei durchweg einfach und völlig unverfänglich. Niemals werden die durch beide Zählungen gewonnenen Nachrichten über einzelne Personen und deren Besitz veröffentlicht oder für andere als statistische, besonders auch **nicht für Steuerliche Zwecke** benutzt. Die aus den Zählpapieren gewonnenen Ergebnisse gehen in allgemeine Tabellen über, in welchen der einzelne Mensch und seine Viehhaltung nicht mehr erkennbar ist. Die Zählpapiere selbst werden nach beendigter Arbeit eingestampft; jedermann darf danach insbesondere auch sicher sein, daß die Angaben seiner Zählkarte über Alter, Bekenntnis, Staatsangehörigkeit, Militärverhältnis, Beruf und Gewerbe, etwaige Mängel und Gebrechen usw. niemals vor unberufene Augen kommen oder an die Öffentlichkeit gelangen werden.

Auf ein vertrauensvolles Entgegenkommen der Haushaltungsvorstände wie überhaupt der ganzen Bevölkerung, auch hinsichtlich der nicht vom Staate sondern von den einzelnen Gemeinden gestellten Fragen dürfen die Zähler hiernach wohl um so eher rechnen, als diese Männer ihre umfangreiche und mühevollen Arbeit fast sämtlich freiwillig übernommen haben und dem Gemeinwesen dadurch wertvolle Dienste leisten. Nachdem die zuständigen Behörden Anordnung dahin getroffen haben, daß den Beamten der verschiedenen Dienstzweige, den höheren und den Elementarlehrern die für eine rege Beteiligung dieser Kreise an dem Zählgeschäfte erforderlichen Dienstleistungen zu gewähren sind, darf erwartet werden, daß alle noch hinreichend rüstigen und in ihrem Amte für einige Tage abkömmlichen Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten sowie die an höheren, Mittel- oder Volksschulen angestellten und wegen Ausfallens des Unterrichtes am Zähltag dienstfreien Lehrer einer Aufforderung der Gemeindebehörde, das Ehrenamt eines Zählers zu übernehmen, bereitwilligst Folge leisten werden.

Das Gelingen beider Aufnahmen hängt wesentlich von dem Zusammenwirken der Zähler mit den Haushaltungsvorständen ab. Diese werden deshalb ersucht, den Zählern, deren jeder eine größere Anzahl von Haushaltungen aufzusuchen hat, ihr Amt nach Möglichkeit zu erleichtern und ihnen unnütze Gänge oder Arbeiten zu ersparen. Sie können dies tun durch sachgemäße, deutliche Ausfüllung der Zählpapiere, durch bereitwillige Auskunft über einzelne etwa noch verbliebene Büden oder Undeutlichkeiten in der Ausfüllung und durch die Sorge für sichere und schnelle Empfangnahme der Zählpapiere sowie deren Bereithaltung zur Wiederabholung — auch für den Fall, daß der Haushaltungsvorstand selbst nicht zu Hause sein sollte. Die Zähler genießen in der Wahrnehmung ihrer Pflichten den besonderen Schutz der Gesetze; es wird wohl kaum einer von ihnen diesen anzurufen brauchen, sondern alle werden ohne weiteres die Rücksicht finden, die jeder für das allgemeine Beste arbeitende Staatsbürger beanspruchen darf.

Endlich ist noch in geeigneter Weise, etwa durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen und in den Schulen sowie durch die amtlichen Blätter und die Tagespresse — welche letztere sich durch Abdruck dieser Ansprache oder durch Verbreitung einer sonstigen entsprechenden Belehrung ihrer Leser ein großes Verdienst erwerben würde — der Zweck der bevorstehenden Zählungen zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Das Königliche Statistische Landesamt wird das Seinige tun, um die Ergebnisse beider Aufnahmen möglichst schnell zu verarbeiten und sie durch ausgiebige Veröffentlichungen für Gesetzgebung, Verwaltung, Wissenschaft und Volkswohlfahrt nutzbar zu machen.

Berlin, den 22. Oktober 1910.

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.

Dr. Glend, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Präsident.

K. A. I. 13352.

Zabrze, den 28. Oktober 1910.

Angenommen als Polizeibeamter für die Gemeinde Paulsdorf der Invalide Alexander Wlora aus Paulsdorf.

K. A. I. 12676.

Zabrze, den 29. Oktober 1910.

Definitiv angestellt als Kriminal-Polizeisergeant der bisher probeweise beschäftigte Kriminal-Polizeisergeant Richard Mateschik für den Amtsbezirk Bielschowitz.

Der Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Dihle.

Der Name des Häuers Kaspar Zurek aus Paulsdorf ist von den Trunkenboldlisten gestrichen worden.
Zabrze, den 21. Oktober 1910. — III. S. I. 9669/10 —

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Die in dem Gehöft zu Biskupitz, Hüttenstraße Nr. 85, ausgebrochene Geflügelcholera ist erloschen.
Borsigwerk, den 17. Oktober 1910. J.-Nr. 8612.

Der Amtsvorsteher.

Bei je einem verendeten Schweine des Hausbesizers Josef Stachezki und des Bergmanns und Hausbesizers Nikolaus Michna beide in Bielschowitz-Kolonie ist durch den beamteten Tierarzt Schweinepest festgestellt worden.
(J.-Nr. 11710/10.)

Bielschowitz, den 17. Oktober 1910.

Der Amtsvorsteher.

J. B.: Hammer.

Unter dem Schweinebestande des Restauranten Josef Bierstalla in Bielschowitz ist durch den beamteten Tierarzt Schweinepest festgestellt worden.
(J.-Nr. 11956.)

Bielschowitz, den 19. Oktober 1910.

Der Amtsvorsteher.

J. B.: Hammer.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.
Druck von Max Gzech in Zabrze.